

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung  
beziehungsweise

Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement – umweltorientiertes öffentliches  
Beschaffungswesen (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON  
STADTMÖBLIERUNG

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE</b> .....	<b>4</b>
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN .....	4
3.2	KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“ .....	6
<b>4</b>	<b>UMWELTKRITERIEN FÜR DIE PLANUNG UND GESTALTUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSGEBIETEN UND FÜR DEN KAUF VON STRASSENMÖBELN, DIE FÜR DEN DIREKTEN PERSONENKONTAKT BESTIMMT SIND</b> .....	<b>7</b>
4.1	GEGENSTAND DER VERGABE .....	7
4.2	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN .....	7
4.2.1	<i>Hinweise für die Planung von Erholungsbereichen und Umweltkriterien der verwendeten Werkstoffe</i> .....	7
A.2	<i>Stadtmöbel aus Holz, auf Holzbasis oder auch in Verbindung mit Holz, Eigenschaften des Rohstoffs Holz: Voraussetzung der Konservierungsmittel und der für die auch oberflächliche Behandlung des Holzes verwendeten Produkte</i> .....	8
B.1	<i>Stadtmöblierung aus Kunststoff, Kautschuk, aus Kunststoff-Kautschuk-Gemischen, Kunststoff-Holz-Gemischen: Anteil von recyceltem Material</i> .....	9
B.2	<i>Stadtmöblierung aus Kunststoff, Kautschuk, aus Kunststoff-Kautschuk-Gemischen, Kunststoff-Holz-Gemischen: Grenzwerte und Ausschlüsse von gefährlichen Stoffen</i> .....	9
4.2.2	<i>Oberflächenbehandlungen und -beschichtungen</i> .....	10
4.2.3	<i>Ökodesign: Zerlegbarkeit</i> .....	12
4.2.4	<i>Wartung des möblierten Bereichs</i> .....	12
4.2.5	<i>Verpackungsvoraussetzungen</i> .....	13
<b>5</b>	<b>UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON STADTMÖBELN, DIE NICHT FÜR DEN DIREKTEN PERSONENKONTAKT BESTIMMT SIND</b> .....	<b>14</b>
5.1	GEGENSTAND DER VERGABE .....	14
5.2	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN .....	14
5.2.1	<i>Merkmale der Erzeugnisse aus Kunststoff, Kautschuk, Gemische Kunststoff-Kautschuk, Kunststoff-Holz: Mindest-Recyclat-Gehalt</i> .....	14
5.2.2	<i>Oberflächenbehandlungen und -beschichtungen</i> .....	15
5.2.3	<i>Verpackungsvoraussetzungen</i> .....	15
5.3	BELOHNENENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	15
5.3.2	<i>Höherer Anteil an recyceltem Material</i> .....	15

---

## 1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil** des **Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung**, im Folgenden NAP GPP<sup>1</sup>, und berücksichtigt die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zur Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion und zum GPP (KOM (2008) 400).

Wie in Punkt 4.5 „nationales Ziel“ der Überarbeitung 2013 des Plans<sup>2</sup> angegeben, wird als bis Ende 2015 zu erreichendes Ziel ein Anteil von 50% „grüner“ Vergaben an allen zugeschlagenen öffentlichen Ausschreibungen für die Lieferung von Erzeugnissen für die Stadtmöblierung vorgeschlagen, wie im folgenden Punkt 2 erläutert. Der Anteil wird sowohl anhand der Zahl als auch des Gesamtwerts derselben berechnet.

Um die Verbreitung von umweltorientierten öffentlichen Vergaben und deren Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten, hat die nationale Behörde zur Korruptionsbekämpfung (ehemals Behörde für die Aufsicht über öffentliche Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen (AVCP)) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz ein entsprechendes Überwachungssystem<sup>3</sup> eingerichtet und verwaltet dies.

Deshalb müssen gemäß Art.7, Absatz 8 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/07 der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen die Daten zu den Modalitäten übermittelt werden, mit denen die vorliegenden „Mindestumweltkriterien“ bei den Ausschreibungen für diese Lieferkategorie berücksichtigt wurden.

## 2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „**Mindestumweltkriterien**“ und einige allgemeine Hinweise für den Ankauf von **Stadtmöblierung**, die unter die vom NAP GPP vorgesehene Kategorie „**städtische und territoriale Dienste**“ fällt.

Die Hinweise allgemeiner Art betreffen die Empfehlungen im Hinblick auf eine Bedarfsanalyse für diese Warenkategorie, die nützlich ist für die Rationalisierung der Einkäufe und zur Förderung von umweltfreundlichen Lösungen sowie für die Übernahme der Umweltvorschriften und der maßgeblichen technischen Vorschriften.

Beispielsweise werden unter Stadtmöblierung verstanden: Sitzbänke, Pflanztröge, Fahrradständer, Tische, Ausstattungen für Spielplätze und Erholungsbereiche, Fallschutzbodenbeläge, Absperrungen, Zäune, chemische Toiletten, Behälter für die Müllsammlung, Spielplatzbeläge, Zubehör für Fahrradwege, Fußgängerüberquerungen, Poller, Bremsschwellen.

Behälter für die getrennte Müllsammlung und Glascontainer gehören nicht zu diesem Dokument. Die Umweltkriterien dieser Produkte sind im Dokument „Mindestumweltkriterien für die Müllsammlung“ enthalten, das in der Anlage zum Ministerialdekret vom 13. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 58 vom 11. März 2014) angenommen wurde.

Die Mindestumweltkriterien, die nach den Bestimmungen im Kodex der öffentlichen Verträge auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften über den Wettbewerb und die Chancengleichheit festgelegt wurden, sind die „Umweltüberlegungen“, die hinsichtlich einer oder mehrerer Festlegungsphasen des Ausschreibungsverfahrens identifiziert wurden, die – wenn sie in die Ausschreibungsunterlagen übernommen werden – die Einstufung der ausgeschriebenen Lieferung oder Arbeit als „umweltorientiert“ zulassen.

---

<sup>1</sup> Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

<sup>2</sup> Die Überarbeitung 2013 des NAP GPP wurde mit Ministerialdekret vom 10. April 2013 (Amtsblatt Nr. 102 vom 3. Mai 2013) abgefasst.

<sup>3</sup> Siehe <http://www.avcp.it/portal/public/classic/Service>.

---

Gemäß dem Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist eine Lieferung von Stadtmöbeln „umweltorientiert“, wenn sie den im Abschnitt „technische Spezifikationen“ genannten Mindestumweltkriterien entspricht.

Diese Kriterien stellen den Anhaltspunkt für die Vergabestellen dar, die den Bestimmungen des Art. 68, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 „Technische Spezifikationen“ nachkommen wollen, der festlegt, dass die technischen Spezifikationen, „*sofern irgend möglich mit Augenmerk auf ... ommissis... den Umweltschutz gehalten sein müssen*“.

Die Vergabestellen sind ferner aufgefordert, auch die „belohnenden Bewertungskriterien“ beim Zuschlag der Ausschreibung an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu verwenden und im Gegenstand der Vergabe die ökologische Nachhaltigkeit hervorzuheben, um auf die Umweltvoraussetzungen im Ausschreibungsverfahren hinzuweisen; im Gegenstand der Vergabe ist dafür das Ministerialdekret anzuführen, mit dem die verwendeten Umweltkriterien angenommen wurden.

Die Vergabestellen, die die in diesem Dokument angeführten „Umweltkriterien“ in ihre Vergabeverfahren übernehmen, entsprechen den Grundsätzen des NAP GPP und tragen zum Erreichen der darin festgelegten Umweltziele bei.

Für jedes Umweltkriterium ist ein „**Nachweis**“ angegeben, das heißt:

- die Dokumentation, die der Bieter oder vorläufige Zuschlagempfänger vorlegen muss, um die Konformität des Produkts oder der Dienstleistung zur verlangten Voraussetzung nachzuweisen
- sofern vorhanden, die Mittel zur Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle statt der direkten Nachweise akzeptieren kann

Dem öffentlichen Auftraggeber wird die Durchführung von angemessenen Überprüfungen übertragen, um die Einhaltung der Vorschriften des Leistungsverzeichnisses, welche die Vertragsausführung betreffen, zu kontrollieren. Falls es nicht bereits eine vertragliche Gepflogenheit ist, wird der Vergabestelle nahegelegt, bei Nichterfüllung Strafen und/oder gegebenenfalls die Vertragsauflösung vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass – falls Nachweise durch „anerkannte Einrichtungen“ verlangt werden, darunter, wie in Absatz 11 des Art. 68 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 dargelegt, „*mit den europäischen Vorschriften konforme Prüflabors, Eichlabors und Prüf- und Zertifizierungsstellen*“ verstanden werden, die im Besitz der eventuellen weiteren jeweils im Text angegebenen Merkmale sind.

Auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz können auf der Seite für die Mindestumweltkriterien

[http://www.minambiente.it/menu/menu\\_ministero/Criteri\\_Ambientali\\_Minimi.html](http://www.minambiente.it/menu/menu_ministero/Criteri_Ambientali_Minimi.html), falls es als notwendig erachtet wird, Anmerkungen zu spezifischen technischen, methodologischen und normativen Aspekten veröffentlicht werden.

### **3 ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE**

#### **3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

Gesetzliche Grundlagen

Die „Mindestumweltkriterien“ entsprechen Merkmalen und Leistungen, die über diejenigen hinausgehen, die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen werden, deren Einhaltung sichergestellt werden muss. Auf jeden Fall werden zu dieser Erzeugniskategorie, bei der Wert auf die Eigenschaft des Recyclat-Gehalts gelegt wird, einige einschlägige Vorschriften genannt:

- das gesetzesvertretende Dekret 152/2006, und insbesondere der Art. 179 über die Abfallhierarchie, der die Abfallvermeidung, die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling über die Wiederverwertung und die Entsorgung stellt, und der Art. 181, Absatz 1

---

Buchst. a), der für das Jahr 2020 das Ziel von 50% für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsmüll und gleichgestelltem Abfall setzt;

Metalle:

- Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rats vom 31. März 2011 über Kriterien für die Bestimmung, wann bestimmte Arten von Metallschrott nicht mehr als Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rats angesehen werden
- Dekret vom 5. Februar 1998, Anlage 1, Unteranhang 1, Kapitel 3, 5
- UNI EN 13920 Teil von 1 bis 15, Aluminium und Aluminiumlegierungen - Schrott (für weitere Verweise <http://store.uni.com/magento-1.4.0.1/index.php/home/>)

Holz:

- Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer festlegt, welche Holz und Holzzeugnisse auf den Markt bringen, und ab März 2013 die Vermarktung von Holz und Holzzeugnissen aus illegaler Herkunft untersagt. Zu diesem Zweck sind die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, die „notwendige Sorgfalt“ walten zu lassen und bestimmte Verfahren anzuwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferkette zurückzuverfolgen und zu gewährleisten, dass das verwendete Holz legal geschlagen wurde; ferner werden ein Überwachungssystem eingerichtet und ein Sanktionsmechanismus vorgesehen.
- Dekret vom 5. Februar 1998, Anlage 1, Unteranhang 1, Kapitel 9

Kunststoff:

- Dekret vom 5. Februar 1998, Anlage 1, Unteranhang 1, Kapitel 6
- UNI 10667, Teil 1 bis 18, Kunststoff-Sekundärrohstoffe (recycelt) (für weitere Verweise <http://store.uni.com/magento-1.4.0.1/index.php/home/>)

Kautschuk:

- CEN TS-14243 Werkstoffe aus Altreifen – Spezifikationen der Kategorien anhand ihrer Abmessungen und Unreinheiten, und Methoden für die Ermittlung ihrer Abmessungen und Unreinheiten.

Es wird außerdem die KOM (2011) 571 „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ zitiert, insbesondere der Punkt 3.2 „Aus Abfällen Ressourcen gewinnen“, der das Ziel setzt, bis 2020 den Abfall wie eine Ressource so zu bewirtschaften, dass „Recycling und Wiederverwendung von Abfällen wirtschaftlich attraktive Optionen für Akteure des öffentlichen und des privaten Sektors werden, dank weit verbreiteter getrennter Sammlung *und der Entwicklung funktionierender Märkte für Sekundärrohstoffe*“, indem mehr und mehr Werkstoffe, besonders solche, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, recycelt werden. Die Entsorgung auf Deponien entfällt, illegale Abfallverbringungen gibt es nicht mehr, die energetische Verwertung ist auf nicht recyclingfähige Werkstoffe begrenzt, und ein hochwertiges Recycling ist sichergestellt. Dabei „muss der Wiederverwendung und dem Recycling eine viel höhere Priorität eingeräumt werden und es müssen verschiedene Strategien kombiniert werden, darunter *Produktdesign nach dem Lebenszykluskonzept*, ein geeigneter Rechtsrahmen, öffentliche Investitionen in moderne Anlagen für Abfallbehandlung und hochwertiges Recycling“.

Unter diesen Maßnahmen wird das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen genannt, Bindeglied zwischen Produktion und nachhaltigem Verbrauch (siehe Punkt. 3.1).

Die gleichen Konzepte sind in der jüngsten KOM (2014) 398 „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ enthalten.

Die Anwendung dieser MUK trägt dazu bei, einen Markt von Produkten aufzubauen, der aus recycelten Werkstoffen besteht, die Verwendung von Abfällen als Ressource zu fördern, ein Produktdesign nach dem Lebenszykluskonzept anzuregen sowie eine Kreislaufwirtschaft zu entwickeln.

Es wird erachtet, dass eine bessere Ressourceneffizienz in der gesamten Wertschöpfungskette, die durch die verschiedenen in der KOM (214) 398 genannten Maßnahmen erreicht werden kann, den Bedarf an

Vorleistungen bis 2030 um 17-24% mit Einsparungen für die europäische Industrie in einer Größenordnung von 630 Milliarden Euro pro Jahr verringern könnte<sup>4</sup>. Wenn das Prinzip der Kreislaufwirtschaft angewendet wird, könnte die europäische Industrie erhebliche Einsparungen an den Kosten der Rohstoffe erzielen und das BIP der EU bis zu 3% steigern, wobei neue Märkte und neue Produkte und entsprechender Wert für die Unternehmen geschaffen würden. Mit Abfallverhütung, umweltverträglichem Design, Wiederverwendung und ähnlichen Maßnahmen könnten die Unternehmen der EU 600 Milliarden Euro netto pro Jahr, das heißt 8% ihres Jahresumsatzes, einsparen und gleichzeitig würden die jährlichen Gesamtemissionen von Treibhausgas um 2-4% gesenkt<sup>5</sup>.

Einige maßgebliche technische Vorschriften.

Hinsichtlich der Sicherheit von Ausstattungen für Spielplätze muss die Konformität mit den folgenden maßgeblichen technischen Vorschriften sichergestellt werden:

UNI EN 1176 - 1: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 1176 - 2: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln

UNI EN 1176 - 3: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen

UNI EN 1176 - 4: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen

UNI EN 1176 - 4: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells

UNI EN 1176 - 4: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte

UNI EN 1176 - 7: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb

UNI EN 1176 - 11: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze

UNI EN 1176 - 10: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte

UNI EN 1177: Stoßdämpfende Spielplatzböden - Bestimmung der kritischen Fallhöhe

Im Zusammenhang mit Sitzbänken:

UNI 11306: Sitzbänke – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren.

Die Vergabestellen sind aufgefordert, in den Ausschreibungsunterlagen auch auf die technischen Vorschriften zu verweisen.

### **3.2 KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“**

In Übereinstimmung mit den Hinweisen des NAP GPP ist zur größtmöglichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (umweltbezogene, wirtschaftliche und soziale Aspekte) die vorzuziehende Form der Vergabe das wirtschaftlich günstigste Angebot, die vom Kodex der öffentlichen Verträge vorgesehen ist<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Quelle: KOM (2014) 398..

<sup>5</sup> Quelle: KOM (2014) 398..

<sup>6</sup> Insbesondere wird auf den Art. 83 des gesetzvertretenden Dekrets 163/2006 i. d. g. F. über das „Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ verwiesen, das in Buchstabe e) unter den Bewertungskriterien des Angebots, „die Umweltmerkmale und die Eindämmung des Energieverbrauchs und des Verbrauchs der Umweltressourcen des Werkstücks oder des Produkts“ angeführt ist.

Dieses System ermöglicht eine weitergehende Qualifizierung des Angebots im Vergleich zu dem, was als Grundvoraussetzung genannt wird, indem eine technische Bewertung einer höheren Umweltleistung zugeordnet wird, die für weniger verbreitete und mitunter teurere Produkte typisch ist. Damit kann also die Umweltinnovation auf dem Markt gefördert und belohnt werden, ohne das Ergebnis der Ausschreibung in Frage zu stellen.

Nach den Hinweisen der Europäischen Kommission sollten die Vergabestellen, um dem Markt ein entsprechendes Signal zu geben, den belohnenden Kriterien mindestens 15 % der Gesamtwertung zuerkennen.

## **4 UMWELTKRITERIEN FÜR DIE PLANUNG UND GESTALTUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSGEBIETEN UND FÜR DEN KAUF VON STRASSENMÖBELN, DIE FÜR DEN DIREKTEN PERSONENKONTAKT BESTIMMT SIND.**

### **4.1 GEGENSTAND DER VERGABE**

Planung von Erholungsbereichen und Lieferung der entsprechenden Straßenmöbel mit geringerer Umweltauswirkung (C.P.V. 37535000-7 Karussells, Schaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen), d.h. konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom...., veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom... <sup>7</sup>.

Kauf von Straßenmöbeln, die für den direkten Personenkontakt bestimmt sind, d.h., bei denen ein direkter Hautkontakt der Öffentlichkeit während der Lebensdauer des Mobiliars wahrscheinlich ist (Bestandteile für Spielplätze, Sitzbänke, Tische, Bänke, Fallschutzbeläge, Spielfelder... – C.P.V. 37535000-7 Karussells, Schaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; C.P.V. 34928400-2 Stadtmöblierung, 39113300-0 Sitzbänke; 39121200-8 Tische; 39110000-6 Sitzmöbel und ähnliche Produkte, dazugehörige Teile) mit geringerer Umweltauswirkung, d.h. konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom...., veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom... <sup>8</sup>.

### **4.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

#### *4.2.1 Hinweise für die Planung von Erholungsbereichen und Umweltkriterien der verwendeten Werkstoffe.*

Die für Spielplätze bestimmten Bereiche müssen aus Bestandteilen aus Holz, auf Holzbasis oder auch in Verbindung mit Holz bestehen, die mit den nachstehenden Kriterien übereinstimmen, und/oder aus Kunststoff, Kautschuk, oder Gemischen aus Kunststoff-Kautschuk oder Kunststoff-Holz, jeweils zu den nachstehenden Kriterien konform.

Die Fallschutzbeläge müssen vorzugsweise mit natürlichen Werkstoffen hergestellt werden, die aus Verwertungsmaßnahmen stammen (zum Beispiel Fallschutzböden aus Hackschnitzeln oder Rinde).

Die Spielfelder müssen mit Grasabdeckung realisiert werden. Sollen alternativ synthetische Werkstoffe für die Spielfelder oder die Fallschutzbeläge verwendet werden, müssen diese den jeweiligen Mindestumweltschutzkriterien entsprechen (Punkte B1 und B2) <sup>9</sup>.

**Nachweis:** Der Bieter muss das Projekt des Spielplatzes einschließlich aller nützlichen Informationen und Beschreibungen vorlegen, die für eine zweckmäßige, ästhetische und umweltbezogene Beurteilung nützlich sind, darunter die Beschreibung der Bestandteile, mit denen er den Spielplatz gestalten will, die Werkstoffe, aus denen sie bestehen, Abmessungen und weitere quantitative Daten. Bei der Abnahme wird der Nachweis der Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften verlangt.

<sup>7</sup> Im Gegenstand der Vergabe muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

<sup>8</sup> Im Gegenstand der Vergabe muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

<sup>9</sup> Der im vorliegenden Absatz beschriebene Teil wird angewendet im Falle von Ausschreibungen, die für das Anlegen von Spielplätzen und die Möblierung von Erholungsbereichen bestimmt sind.

---

*A.1 Stadtmöbel aus Holz, auf Holzbasis oder auch in Verbindung mit Holz: Merkmale des Rohstoffs Holz, nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und/oder Verwendung von Recyclat.*

Die Erzeugnisse oder die Bestandteile von Erzeugnissen aus Holz oder auf Holzbasis müssen die von der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Bestimmungen einhalten und aus recyceltem Holz und/oder Holz bestehen, das aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt.

**Nachweis:** Der Bieter muss Hersteller und Handelsnamen der von ihm angebotenen Erzeugnisse, die von ihm beabsichtigte Verpflichtung und alle Kennzeichen oder Bescheinigungen, die er in dieser Hinsicht besitzt, angeben. Es wird insbesondere davon ausgegangen, dass Produkte im Besitz folgender Unterlagen als konform angesehen werden:

- Zertifizierung durch unabhängige Drittorganisationen, die die Lieferkette in Bezug auf die Herkunft nachhaltig bewirtschafteter oder kontrollierter Zellulosewälder wie die des Forest Stewardship Council (FSC) oder des Programme for Endorsement of Forest Certification schemes (PEFC), rein, gemischt oder recycelt ("FSC® Recycled", "FSC® Recycelt"<sup>10</sup>, „PEFC® Recycled, PEFC® recycelt<sup>11</sup>), oder gleichwertig garantiert;
- einer umweltbezogenen Eigenerklärung gemäß ISO 14021, in der die Herkunft des Rohstoffs aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder kontrollierten Quellen und/oder das Vorhandensein eines von einer anerkannten Stelle validierten Anteils an recyceltem Holz zertifiziert wird;
- des Labels "Remade in Italy® oder gleichwertig";
- einer EPD (Environmental Product Declaration) gemäß ISO 14025<sup>12</sup>, die die vom Kriterium verlangten Informationen enthält und von einer anerkannten Organisation validiert wurde.

Im Falle eines Angebots von Erzeugnissen, die nicht über die oben genannten Konformitätsvoraussetzungen verfügen, hat der Bieter eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellers unterzeichnete Erklärung vorzulegen, in der er die Konformität mit dem Kriterium bescheinigt und sich verpflichtet, eine Überprüfung durch eine anerkannte Organisation zuzulassen, um den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben zu überprüfen. Diese Überprüfung wird vom öffentlichen Auftraggeber beim vorläufigen Zuschlag verlangt<sup>13</sup>.

*A.2 Stadtmöbel aus Holz, auf Holzbasis oder auch in Verbindung mit Holz, Eigenschaften des Rohstoffs Holz: Voraussetzung der Konservierungsmittel und der für die auch oberflächliche Behandlung des Holzes verwendeten Produkte.*

Das Produkt muss langlebig und gegen biologische Angriffe (von Pilzen, Insekten usw.) resistent sein, entweder durch die Verwendung von natürlich beständigem Holz nach EN 350-2 oder durch Imprägnierung und Oberflächenbehandlung mit den in EN 335 festgelegten Nutzungsklassen, die auch dem Umweltkriterium für "Oberflächenbeschichtungen" nach nachstehender Nummer 4.2.2 entsprechen.

**Nachweis:** Beschreibung der Holzart, Haltbarkeitsklasse nach EN 350-2, Angaben über die eventuell verwendeten Imprägniermittel oder Oberflächenbehandlungen, basierend auf den Hinweisen der EN

---

<sup>10</sup> FSC: Forest Stewardship Council® (Standard for Chain of Custody Certification FSC-STD-40-004; Requirements for use of the FSC trademarks by Certificate Holders FSC-STD-50-001; Standard for company evaluation of FSC controlled wood FSC-STD-40-005).

<sup>11</sup> PEFC: Programme for Endorsement of Forest Certification® schemes (Zertifizierungsschema der Lieferkette der Produkte aus der Forstwirtschaft PEFC ITA 1002:2013; Voraussetzungen für die Nutzer des Schemas PEFC, Verwendungsregeln des Logos PEFC – Voraussetzungen, Standard PEFC Council PEFC ST 2001)..

<sup>12</sup> UNI EN ISO 14025: Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren

<sup>13</sup> Die Stelle, die die Überprüfung vornimmt, muss sich vergewissern, dass im Produktionslos Holz folgende Voraussetzungen erfüllt wurden:

- Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, auf der Grundlage einschlägiger Dokumentation (wie: Ursprungszeugnis des Holzes, ausgestellt von den lokalen Behörden, Ausführungsgenehmigung des Herkunftslandes, Dokumente, die den Eigentümer des Waldgrundstücks (lokale Behörde oder Privatmann) und die Gewährung des Nutzungsrechts bescheinigen, Dokumente, die die Zustimmung der lokalen Gemeinschaften zur Nutzung des Waldgrundstücks belegen (z. B. durch den Konsultationsprozess der indigenen Gemeinschaften) oder ein beliebiges anderes Dokument, das den Beitrag/das Engagement auf sozialem/umweltbezogenem Bereich im Lieferland nachweist.

- dass es sich um recyceltes Holz handelt, mit Angabe der Herkunft und der festgelegten Menge im Verhältnis zum Gesamtgewicht des verwendeten Holzes.



335, ergänzt durch die im Abschnitt "Prüfungen" des Kriteriums für die Oberflächenbehandlungen verlangten „Nachweise“.

*B.1 Stadtmöblierung aus Kunststoff, Kautschuk, aus Kunststoff-Kautschuk-Gemischen, Kunststoff-Holz-Gemischen: Anteil an recyceltem Material<sup>14</sup>*

Kunststoffherzeugnisse oder Halbfertigerzeugnisse aus Kunststoffen, aus denen sie zusammengesetzt sind, müssen überwiegend aus Recyclingkunststoff bestehen, d.h. mindestens 50% Gewichtsanteil am Gesamtgewicht des verwendeten Kunststoffs. In den Fällen, in denen Halbfertigerzeugnisse (z. B. Rutschen in Spielplätzen) nur durch Rotationsformen hergestellt werden können, darf der minimale Anteil an recyceltem Kunststoff bei diesen Halbfertigerzeugnissen bei 30% liegen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produkts selbst.

Kunststoffherzeugnisse aus Kautschuk oder Halbfertigerzeugnisse aus Kautschuk, aus denen sie zusammengesetzt sind, müssen überwiegend aus Recyclingkautschuk bestehen, d.h. mindestens 50% Gewichtsanteil am Gesamtgewicht des verwendeten Kautschuks.

Die Erzeugnisse oder Halbfertigerzeugnisse, aus denen sich das Produkt zusammensetzt und die aus Gemischen von Kunststoff-Holz, Kautschuk-Kunststoff bestehen, müssen hauptsächlich aus Werkstoffen bestehen, die aus Verwertungs- und Recyclingaktivitäten stammen.

*B.2 Stadtmöblierung aus Kunststoff, Kautschuk, aus Kunststoff-Kautschuk-Gemischen, Kunststoff-Holz-Gemischen: Grenzwerte und Ausschlüsse von gefährlichen Stoffen.*

In den Erzeugnissen und Halbfertigerzeugnissen aus Kunststoff, Kautschuk, Gemischen aus Kunststoff-Kautschuk und Kunststoff-Holz dürfen keine Pigmente und Zusatzstoffe, einschließlich Flammenschutzmittel, verwendet werden, die Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom, Quecksilber, niedermolekulare Phthalate, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Arsen-, Bor-, Zinn-, Kupfer-, Aziridin- und Polyaziridinverbindungen enthalten; ferner dürfen Stoffe, die in der Liste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, d. h. der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe, enthalten sind und die in Artikel 57 der genannten Verordnung inbegriffenen Stoffe (d. h. Stoffe, die bis zum Datum der Ausschreibungsbekanntmachung in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe in Anhang XIV aufgenommen werden sollen<sup>15</sup>), nicht verwendet werden. Diese Stoffe dürfen also nicht in neuen Materialien enthalten sein, die bei der Herstellung des Erzeugnisses oder der Teile, aus denen das Enderzeugnis besteht, verwendet oder zugesetzt werden.

Flammenschutzmittel müssen chemisch mit der Matrix verbunden sein.

**Nachweis der Kriterien B1 und B2:** Der Bieter muss Hersteller und Handelsnamen der Erzeugnisse, die er zu liefern beabsichtigt, angeben und mit Unterstützung des Herstellers diese Erzeugnisse hinsichtlich jedes Elements des Kriteriums beschreiben (Zusammensetzung, technische Daten der verwendeten Werkstoffe, Recyclat-Anteil gegenüber dem Gesamtgewicht, eventuelle Umweltzeichen oder Kennzeichen im Besitz des Unternehmens, Abmessungen usw. ...). Der Bieter muss ferner eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellerunternehmens unterzeichnete Erklärung beifügen, die die Konformität mit den Kriterien des Recyclats und der gefährlichen Stoffe (auch hinsichtlich der Oberflächenbehandlungen) sowie seine Bereitschaft bescheinigt, eine Inspektion durch eine anerkannte Organisation mit dem Zweck der Prüfung des Wahrheitsgehalts zuzulassen und/oder die gesamte für den Nachweis der Konformität mit dem Kriterium notwendige Dokumentation vorzulegen.

Hinsichtlich des Gehalts an recyceltem Material gelten die Erzeugnisse, zu deren Lieferung sich der Bieter verpflichtet, als konform, wenn sie eine der folgenden Übereinstimmungsvoraussetzungen aufweisen:

<sup>14</sup> Recyceltes Material ist jenes Material, das aus einer Abfall-Recyclingtätigkeit stammt, die gemäß den geltenden Vorschriften für Abfallbewirtschaftung und insbesondere für die Zulassungen laut Artikel 208 und 214 des gesetzvertretenden Dekrets 152/2006 vorgenommen wurde.

<sup>15</sup> Die Liste der äußerst besorgniserregenden Stoffe, die für die Zulassung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) 1907/2006 in Frage kommen, ist auf der Website: [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) veröffentlicht.

- eine umweltbezogene Eigenerklärung nach ISO 14021, wonach mindestens 50% an Recyclingmaterial vorhanden und die von einer anerkannten Organisation validiert ist;
- Zertifizierungen oder Kennzeichen (zum Beispiel ReMade in Italy, Plastica Seconda Vita, Rifiuti KM 0 oder gleichwertige Labels, auch europäische oder internationale), die auf der Grundlage von durch Dritte vorgenommene Überprüfungen von einer anerkannten Organisation ausgestellt wurden, wenn sie einen Anteil an mindestens 50 % Recyclingmaterial bescheinigen<sup>16</sup>;
- eine EPD (Environmental Product Declaration) gemäß Norm ISO 14025 mit der vom Kriterium verlangten Information, validiert von einer anerkannten Organisation, die bescheinigt, dass zu mindestens 50% Recyclingmaterial enthalten ist<sup>17</sup>.

Was die Konformität mit der Voraussetzung hinsichtlich der gefährlichen Stoffe angeht, so werden die Erzeugnisse, die der Bieter zu liefern beabsichtigt, als konform angesehen, wenn sie mit einer EPD (Environmental Product Declaration) versehen sind, die der Norm ISO 14025 entspricht und die vom Kriterium verlangte Information enthalten, validiert von einer anerkannten Organisation, oder mit einer anderen einschlägigen technischen Dokumentation, die von dritter Seite überprüft wurde.

Wenn die Konformität mit dem Kriterium oder Teilen desselben nicht durch Beweismittel Dritter, sondern nur durch die Einreichung von Erklärungen nachgewiesen wird, so wird die Validierung/Zertifizierung unter Berücksichtigung des Auftragswerts durch eine anerkannte Stelle zum Zeitpunkt der vorläufigen Vergabe mindestens eines Teils der vorstehend genannten Umweltmerkmale verlangt<sup>18</sup>.

#### 4.2.2 Oberflächenbehandlungen und -beschichtungen

Oberflächenbehandlungen/-beschichtungen (z. B. Grundierungen, Lacke, Farbstoffe, Öle, Wachse, Folien, Lamine, Kunststoffbeschichtungen) sind nur aus arbeitstechnischen Gründen erlaubt, um die Haltbarkeit des Holzes zu gewährleisten, im Falle, dass das verwendete Holz von Natur aus nicht widerstandsfähig genug ist, um die Oxidation der Metalllegierungen zu verhindern; für wesentliche ästhetische Anforderungen.

Lacke und Farben für Oberflächenbehandlungen für den Außenbereich gemäß Artikel 1 des Beschlusses vom 28. Mai 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Europäischen Umweltzeichens müssen ein Umweltzeichen tragen oder zumindest den folgenden im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Kriterien entsprechen:

Kriterium 3: Gebrauchseffizienz

Kriterium 4: Gehalt an flüchtigen Verbindungen und Halbfertigerzeugnissen

Kriterium 5: Beschränkung der gefährlichen Stoffe und Gemische.

Andere Erzeugnisse für die Oberflächenbehandlung als die in Artikel 1 des Beschlusses vom 28. Mai 2014 definierten Farben und Lacken für den Außenbereich müssen neben ihrer Eignung für die Verwendung folgenden Umwelteigenschaften entsprechen:

---

<sup>16</sup> Die Kennzeichen müssen die im Kriterium verlangte Information enthalten, oder andernfalls muss die vom Kriterium verlangte Information durch die Zertifizierungsstelle bescheinigt werden.

Da die 30 %-Schwelle also nur dann zulässig ist, wenn das hergestellte Erzeugnis oder sein Bauteil nur auf der Grundlage der Rotationsformtechnologie hergestellt werden kann, ist im Falle eines Anteils des hergestellten Erzeugnisses oder seines Bestandteils an Recyclingmaterial zwischen 30 und 50 Gew. -% im Verhältnis zu seinem Gesamtgewicht ein Vermerk der Zertifizierungsstelle erforderlich, in dem angegeben wird, dass dieses hergestellte Erzeugnis oder dieses Bauteil nur auf der Grundlage dieser Technologie hergestellt werden kann, und zwar unter Angabe der technischen Gründe.

<sup>17</sup> Wenn der Anteil an recyceltem Kunststoff 30% beträgt, sind zusätzliche Informationen, wie in Fußnote 15 angeführt, erforderlich

<sup>18</sup> Die dritte Stelle, die die Überprüfung des Gehalts an Recyclingmaterial durchführt, sowohl im Falle der Validierung einer umweltbezogenen Eigenerklärung als im Falle der Überprüfung im Rahmen von Umweltkennzeichnungssystemen, muss über die entsprechenden Zertifizierungen verfügen, einschließlich derjenigen für die Durchführung von Prüfungen nach ISO 14001/EMAS und ISO 9000, und sicherstellen, dass das Unternehmen spezifische Verfahren angewendet hat, um eine einfache Umsetzung der Massenbilanz für die Berechnung der Menge des im Produkt oder im Halbfertigerzeugnis, aus dem das Produkt besteht, enthaltenen Recyclingmaterials zu ermöglichen. Es muss auch möglich sein, die Lieferanten des recycelten Materials und/oder die Lieferanten des Halbfertigerzeugnis zu identifizieren, die zertifizierte Anteile recycelter Werkstoffe enthalten, und das Unternehmen muss im Besitz ausreichender Buchungs-/Verwaltungsunterlagen sein (z. B.: Eingangsrechnungen, Verkaufsrechnungen usw.). Das verwendete Recyclingmaterial, auch das im Halbfertigerzeugnis, muss – wenn nicht zertifiziert - zu den zugelassenen Entsorgungseinrichtungen des Abfalls, aus denen es stammt, ausreichend zurückverfolgt werden können.

---

sie dürfen keine Stoffe enthalten, die in der Liste der in Frage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, d. h. Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft werden; ferner dürfen die in Artikel 57 der genannten Verordnung inbegriffenen Stoffe (d. h. Stoffe, die in Anhang XIV "Liste der zulassungspflichtigen Stoffe" aufzunehmen sind), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung in die Liste aufgenommen sind, nicht enthalten sein<sup>19</sup>

- sie dürfen keine Stoffe oder die mit den folgenden Gefahrenkennzeichen klassifizierten oder klassifizierbaren Gemische enthalten:

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken;

H301 Giftig bei Verschlucken;

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein;

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt;

H311 Lebensgefahr bei Hautkontakt;

H330 Lebensgefahr bei Einatmen;

H331 Giftig bei Einatmen;

H340 Kann das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H341 Kann vermutlich das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H350 Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

---

<sup>19</sup> Die Liste der äußerst besorgniserregenden Stoffe, die für die Zulassung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) 1907/2006 in Frage kommen, ist auf der Website: [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) veröffentlicht. Es ist auf die oben genannte Liste zu dem Stand Bezug zu nehmen, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Angebotsantrags für Käufe unterhalb der gemeinschaftsrechtlich relevanten Schwelle gilt.

---

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

- sie dürfen keine Zusatzstoffe auf Basis von Blei, Cadmium, sechswertigem Chrom, Quecksilber, Arsen, Barium (ohne Bariumsulfat), Selen, Antimon enthalten.

**Nachweis:** Der Bieter muss eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellers unterzeichnete Erklärung vorlegen, in der die zur Oberflächenbehandlung verwendeten Produkte aufgeführt sind und die Konformität mit dem Kriterium, die eventuelle Verwendung von Produkten mit dem europäischen Umweltzeichen und die Bereitschaft bescheinigt wird, zweckdienliche Unterlagen zur Überprüfung der Konformität mit dem Kriterium vorzulegen (Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte und Nachweise über die tatsächliche Verwendung dieser Produkte). Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, vom vorläufigen Zuschlagsempfänger je nach dem Wert der Vergabe entweder eine angemessene technische Dokumentation oder einen Nachweis dritter Seite, ausgestellt von einer für den Nachweis der Konformität anerkannten Organisation, zu verlangen<sup>20</sup>.

#### 4.2.3 Ökodesign: Zerlegbarkeit

Das Produkt muss so beschaffen sein, dass es am Ende seiner Nutzungsdauer zerlegt werden kann, so dass seine Teile und Komponenten leicht getrennt werden können und Verwertungsvorgängen wie Vorbereitung für die Wiederverwendung oder Recycling zugeführt werden können.

**Nachweis:** Der Bieter muss eine erklärende Beschreibung (Zerlegungsschema) vorlegen, das das Vorgehen beim Zerlegen erläutert; dabei muss es möglich sein, Bestandteile, die aus verschiedenen Werkstoffen bestehen, von Hand zu trennen.

#### 4.2.4 Wartung des möblierten Bereichs

Der Bieter muss klare Angaben für die korrekte Wartung des Erzeugnisses machen und mindestens einmal jährlich und auf Anfrage des öffentlichen Auftraggebers Wartungsmaßnahmen vornehmen, falls dies vor dem vorgesehenen Termin notwendig sein sollte. Werden bei der Wartungstätigkeit Erzeugnisse für die Oberflächenbehandlung verwendet, so müssen die zu diesem Zweck verwendeten Produkte, sofern sie unter den Geltungsbereich der Produktgruppe für Außenanstriche und -lacke fallen, denen das Umweltzeichen verliehen wird (Art. 1 Beschluss der Europäischen Kommission vom 28. Mai 2014), im Besitz des Europäischen Umweltzeichens sein, während andere Produkte als Außenfarben und -lacke für Oberflächenbehandlungen im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses vom 28. Mai 2014 neben ihrer Gebrauchstauglichkeit nachstehende Umweltmerkmale gemäß Kriterium 4.2.2 erfüllen müssen.

**Nachweis:** Vorlage eines kurzen vom gesetzlichen Vertreter des Bieterunternehmens unterzeichneter Berichts. Der Auftraggeber führt die Kontrollen im Rahmen der Vertragsausführung in Bezug auf die tatsächliche Verwendung von Farben und Lacken für den Außenbereich mit Umweltzeichen und von Oberflächenbehandlungserzeugnissen durch, die das entsprechende Umweltkriterium erfüllen. Das Unternehmen muss den öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen, diese Überprüfungen durchführen zu können, und muss zur Verfügung stehen, um alle von ihm verlangten nützlichen Angaben bereitzustellen.

---

<sup>20</sup> Die Überprüfungsmodalitäten müssen klar angegeben und an den Wert der Vergabe angepasst sein. Wenn der Betrag relevant ist (über der gemeinschaftsrechtlich relevanten Schwelle), soll die Überprüfung durch dritte Seite verlangt werden, andernfalls die technische und eventuell steuerliche Dokumentation.

#### *4.2.5 Verpackungsvoraussetzungen*

Die Erst-, Zweit- und Drittverpackung muss den Voraussetzungen gemäß Anhang F des Teils IV „Abfälle“ des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 entsprechen und, wenn aus Papier oder Karton, zu mindestens 80% Gewichtsanteil und wenn aus Kunststoff zu mindestens 60% Gewichtsanteil aus recyceltem Material bestehen.

**Nachweis:** Der Bieter muss die Konformität mit den den maßgeblichen Bestimmungen erklären. Die Erklärung muss eventuell Hinweise zur Trennung der verschiedenen Wertstoffe enthalten.

Hinsichtlich der Anforderung an den Recyclinganteil wird davon ausgegangen, dass Verpackungen, die diese Mindestangabe des Recyclinganteils gemäß UNI EN ISO 14021 "Umweltbezogene Eigenerklärungen" (z. B. Möbius-Loop) enthalten, konform sind.

## 5 UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON STADTMÖBELN, DIE NICHT FÜR DEN DIREKTEN PERSONENKONTAKT BESTIMMT SIND

### 5.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Ankauf von städtischem Mobiliar (C.P.V. 34928400-2 städtisches Mobiliar, C.P.V. 34928000-8 Straßenmobiliar), welches nicht für den direkten Kontakt mit Personen bestimmt ist, d. h. wo ein direkter Hautkontakt der Öffentlichkeit während der Nutzungsdauer unwahrscheinlich ist (Fahrradständer, Schutzdächer für Sitzbänke, Abfalleimer, Außenbeleuchtung, Fahrradträger, Pfosten, Zaunlatten, Stege<sup>21</sup>), mit geringen Umweltauswirkungen, gemäß dem ... des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz von..... veröffentlicht im Amtsblatt Nr. vom....<sup>22</sup> .

### 5.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

*5.2.1 Merkmale der Erzeugnisse aus Kunststoff, Kautschuk, Gemische Kunststoff-Kautschuk, Kunststoff-Holz: Mindest-Recyclat-Gehalt<sup>23</sup>*

Erzeugnisse und Halbfertigerzeugnisse aus Kunststoff, Kautschuk, Gemische aus Kunststoff-Kautschuk und Kunststoff-Holz müssen den maßgeblichen technischen Vorschriften, sofern vorhanden, entsprechen, und zu mindestens 50% ihres Gewichts aus recyceltem Material bestehen.<sup>24</sup> In den Fällen, in denen Halbfertigerzeugnisse nur durch Rotationsformen hergestellt werden können, kann der minimale Anteil an recyceltem Kunststoff bei 30% liegen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produkts, unabhängig davon, ob es sich um einen Teil des Endprodukts oder das Endprodukt selbst handelt.

**Nachweise:** Der Bieter gibt den Hersteller, die Art und das Modell der von ihm zu liefernden Erzeugnisse an, sowie die technischen Normen, denen diese Erzeugnisse entsprechen, und den Anteil des Recyclingmaterials, aus dem das hergestellte Erzeugnis besteht. Erzeugnisse, die die Einhaltung dieses Kriteriums mit den folgenden Unterlagen nachweisen, werden als konform angesehen:

- eine umweltbezogene Eigenerklärung nach ISO 14021, wonach mindestens 50% Recyclingmaterial vorhanden ist und die von einer anerkannten Organisation validiert ist<sup>25</sup>;
- Zertifizierungen oder Kennzeichen (zum Beispiel ReMade in Italy, Plastica Seconda Vita, Rifiuti KM 0 oder gleichwertige Labels, auch europäische oder internationale), die auf der Grundlage von durch Dritte vorgenommene Überprüfungen von einer anerkannten Stelle ausgestellt wurden, wenn sie einen Anteil von mindestens 50% Recyclingmaterial bescheinigen<sup>26</sup>;
- eine EPD (Environmental Product Declaration) gemäß Norm ISO 14025 mit der vom Kriterium verlangten Information, validiert von einer anerkannten Stelle, die bescheinigt, dass zu mindestens 50% Recyclingmaterial enthalten ist<sup>27</sup>.

Im Falle eines Angebots von Erzeugnissen, die nicht über die oben genannten Konformitätsvoraussetzungen verfügen, hat der Bieter eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellers unterzeichnete Erklärung vorzulegen, in der er die Konformität mit dem Kriterium bescheinigt und sich verpflichtet, eine Überprüfung durch eine anerkannte Organisation zuzulassen, um den Wahrheitsgehalt

<sup>21</sup> Die Anforderungen an Behälter und Container für die Abfallsammlung sind in Anhang I des Ministerialdekrets vom 13. Februar 2014 über "Mindestumweltkriterien bei der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen" (Amtsblatt Nr. 58 vom 11. März 2014) enthalten.

<sup>22</sup> Im Gegenstand der Vergabe muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

<sup>23</sup> Recyceltes Material ist Material, das aus einer Abfall-Recyclingtätigkeit stammt, die gemäß den geltenden Vorschriften für Abfallbewirtschaftung und insbesondere für die Zulassungen laut Artikel 208 und 214 des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 vorgenommen wurde.

<sup>24</sup> In den Fällen, in denen Halbfertigerzeugnisse nur durch Rotationsformen hergestellt werden können, kann der minimale Anteil an recyceltem Kunststoff bei 30% liegen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produkts, unabhängig davon, ob es sich um ein Halbfertigerzeugnis des Endprodukts oder das Endprodukt selbst handelt.

<sup>25</sup> Wenn der Anteil an recyceltem Kunststoff 30% beträgt, sind zusätzliche Informationen, wie in Fußnote 15 angeführt, erforderlich.

<sup>26</sup> Die Kennzeichen müssen die im Kriterium verlangte Information enthalten, oder andernfalls muss die vom Kriterium verlangte Information durch die Zertifizierungsstelle bescheinigt werden. Da also die 30 %-Schwelle also nur dann zulässig ist, wenn das hergestellte Erzeugnis oder sein Bauteil nur auf der Grundlage der Rotationsformtechnologie hergestellt werden kann, ist im Falle eines Anteils des hergestellten Erzeugnisses oder seines Bestandteils an Recyclingmaterial zwischen 30 und 50 Gew.-% im Verhältnis zu seinem Gesamtgewicht ein Vermerk der Zertifizierungsstelle erforderlich, in dem angegeben wird, dass dieses hergestellte Erzeugnis oder dieses Bauteil nur auf der Grundlage dieser Technologie hergestellt werden kann, und zwar unter Angabe der technischen Gründe.

<sup>27</sup> Wenn der Anteil an recyceltem Kunststoff 30% beträgt, sind zusätzliche Informationen, wie in Fußnote 15 angeführt, erforderlich.

der gemachten Angaben zu überprüfen. Der Nachweis wird vom öffentlichen Auftraggeber beim vorläufigen Zuschlag verlangt<sup>28</sup>.

### 5.2.2 Oberflächenbehandlungen und -beschichtungen

Lacke und Farben für Oberflächenbehandlungen für den Außenbereich gemäß Artikel 1 des Beschlusses vom 28. Mai 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Europäischen Umweltzeichens müssen ein Umweltzeichen tragen oder den folgenden im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Kriterien entsprechen:

Kriterium 3: Gebrauchseffizienz

Kriterium 4: Gehalt an flüchtigen Verbindungen und Halbfertigerzeugnissen

Kriterium 5: Beschränkung der gefährlichen Stoffe und Gemische.

**Nachweis:** Der Bieter muss eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellers unterzeichnete Erklärung vorlegen, in der die verwendeten Farben und Lacke für den Außenbereich aufgeführt sind und die Konformität mit dem Kriterium, die eventuelle Verwendung von Produkten mit dem europäischen Umweltzeichen und die Bereitschaft bescheinigt wird, zweckdienliche Unterlagen zur Überprüfung der Konformität mit dem Kriterium vorzulegen (Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte und Nachweise über die tatsächliche Verwendung dieser Produkte). Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, vom vorläufigen Zuschlagsempfänger je nach dem Wert der Vergabe entweder eine angemessene technische Dokumentation oder einen Nachweis dritter Seite, ausgestellt von einer für den Nachweis der Konformität anerkannten Organisation, zu verlangen<sup>29</sup>.

### 5.2.3 Verpackungsvoraussetzungen

Die Erst-, Zweit- und Drittverpackung muss den Voraussetzungen gemäß Anhang F des Teils IV „Abfälle“ des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 entsprechen und, wenn aus Papier oder Karton, zu mindestens 80% Gewichtsanteil und wenn aus Kunststoff zu mindestens 60% Gewichtsanteil aus recyceltem Material bestehen.

**Nachweis:** Der Bieter muss die Konformität mit den maßgeblichen Bestimmungen erklären. Die Erklärung muss eventuell Hinweise zur Trennung der verschiedenen Wertstoffe enthalten.

Hinsichtlich der Anforderung an den Recyclinganteil wird davon ausgegangen, dass Verpackungen, die diese Mindestangabe des Recyclinganteils gemäß UNI EN ISO 14021 "Umweltbezogene Eigenerklärungen" (z. B. Möbius-Loop) enthalten, konform sind.

## 5.3 BELOHNENENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

### *Höherer Anteil an recyceltem Material<sup>30</sup>*

Das Angebot von "X"<sup>31</sup>-Kunststoff- oder Gummiprodukten oder Gemischen aus Kunststoff-Kautschuk bzw. Kunststoff-Holz, die die Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Vorschriften

---

<sup>28</sup> Die dritte Stelle, die die Überprüfung des Gehalts an Recyclingmaterial durchführt, sowohl im Falle der Validierung einer umweltbezogenen Eigenerklärung als im Falle der Überprüfung im Rahmen von Umweltkennzeichnungssystemen, muss über die entsprechenden Zertifizierungen verfügen, einschließlich derjenigen für die Durchführung von Prüfungen nach ISO 14001/EMAS und ISO 9000, und sicherstellen, dass das Unternehmen spezifische Verfahren angewendet hat, um eine einfache Umsetzung der Massenbilanz für die Berechnung der Menge des im Produkt oder im Halbfertigerzeugnis, aus dem das Produkt besteht, enthaltenen Recyclingmaterials zu ermöglichen. Es muss auch möglich sein, die Lieferanten des recycelten Materials und/oder die Lieferanten des Halbfertigerzeugnisses zu identifizieren, die zertifizierte Anteile recycelter Werkstoffe enthalten, und das Unternehmen muss im Besitz ausreichender Buchungs-/Verwaltungsunterlagen sein (z. B.: Eingangsrechnungen, Verkaufsrechnungen usw.). Das verwendete Recyclingmaterial, auch das im Halbfertigerzeugnis, muss – wenn nicht zertifiziert - zu den zugelassenen Entsorgungseinrichtungen des Abfalls, aus denen es stammt, ausreichend zurückverfolgt werden können.

<sup>29</sup> Die Überprüfungsmodalitäten müssen klar angegeben und an den Wert der Vergabe angepasst sein. Wenn der Betrag relevant ist (über der gemeinschaftsrechtlich relevanten Schwelle), soll die Überprüfung durch dritte Seite verlangt werden, andernfalls die technische und eventuell steuerliche Dokumentation.

<sup>30</sup> Recyceltes Material ist Material, das aus einer Abfall-Recyclingtätigkeit stammt, die gemäß den geltenden Vorschriften für Abfallbewirtschaftung und insbesondere für die Zulassungen laut Artikel 208 und 214 des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 vorgenommen wurde.

<sup>31</sup> Die Vergabestelle muss die Produktkategorie angeben, für die das belohnende Bewertungskriterium festgelegt wird, um die Vergleichbarkeit zwischen den Angeboten zu ermöglichen.

---

gewährleisten und einen höheren Anteil an Recyclingmaterial - jedenfalls mehr als 50% des Gesamtgewichts des Produkts - enthalten, erhält Punkte.

**Nachweis:** Der Bieter muss den Hersteller, die Art und das Modell der von ihm zu liefernden Erzeugnisse angeben, sowie die technischen Normen, denen diese Erzeugnisse entsprechen, und den Anteil des Recyclingmaterials, aus dem das hergestellte Erzeugnis besteht.

Zur Bewertung des Recyclat-Gehalts werden als Mittel zur Konformitätsvermutung akzeptiert:

- umweltbezogene Eigenerklärungen gemäß Norm ISO 14021, validiert von einer anerkannten Organisation;
- Zertifizierungen oder Kennzeichen (zum Beispiel ReMade in Italy, Plastica Seconda Vita, Rifiuti KM 0 oder gleichwertige Labels, auch europäische oder internationale), die auf der Grundlage von durch Dritte vorgenommenen Überprüfungen von einer anerkannten Organisation ausgestellt wurden, mit Angabe des Anteils des Recyclingmaterials am Produkt<sup>32</sup>;
- eine EPD (Environmental Product Declaration) nach der Norm ISO 14025 mit Angabe des enthaltenen Recyclats<sup>33</sup>.

---

<sup>32</sup> Die Kennzeichen müssen die vom Kriterium verlangte Information enthalten, oder andernfalls muss diese Information durch die Zertifizierungsstelle bescheinigt werden.

<sup>33</sup> Die dritte Stelle, die die Überprüfung des Gehalts an Recyclingmaterial durchführt, sowohl im Falle der Validierung einer umweltbezogenen Eigenerklärung als im Falle der Überprüfung im Rahmen von Umweltkennzeichnungssystemen, muss über die entsprechenden Zertifizierungen verfügen, einschließlich derjenigen für die Durchführung von Prüfungen nach ISO 14001/EMAS und ISO 9000, und sicherstellen, dass das Unternehmen spezifische Verfahren angewendet hat, um eine einfache Umsetzung der Massenbilanz für die Berechnung der Menge des im Produkt oder im Halbfertigerzeugnis, aus dem das Produkt besteht, enthaltenen Recyclingmaterials zu ermöglichen. Es muss auch möglich sein, die Lieferanten des recycelten Materials und/oder die Lieferanten des Halbfertigerzeugnisses zu identifizieren, die zertifizierte Anteile recycelter Werkstoffe enthalten, und das Unternehmen muss im Besitz ausreichender Buchungs-/Verwaltungsunterlagen sein (z. B.: Eingangsrechnungen, Verkaufsrechnungen usw.). Das verwendete Recyclingmaterial, auch das im Halbfertigerzeugnis, muss – wenn nicht zertifiziert - zu den zugelassenen Entsorgungseinrichtungen des Abfalls, aus denen es stammt, ausreichend zurückverfolgt werden können.